

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Dexar GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen unseren Kunden und uns als Auftragnehmer geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Käufers vorbehaltlos ausführen.
2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrags zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

III. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden zulässig. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

3. Zur Entgegennahme von Schecks sind wir nicht verpflichtet.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Ausführungs- und Leistungszeit, Verzug, Teilleistungen, Subunternehmer

1. Ausführungs- / Leistungstermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Ausführungs- / Leistungszeit beginnt erst, wenn der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (vgl. Ziffer V.) erfüllt hat, insbesondere alle technischen Fragen abgeklärt sind. Ist zur Durchführung unseres Auftrags eine behördliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich, so beginnt eine etwaige Leistungsfrist frühestens mit Erteilung der Erlaubnis zu laufen.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Verzugs mit der Leistungspflicht berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
Ebenso haften wir dem Kunden bei Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
3. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
4. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Verzug ist ausgeschlossen.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.
7. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Erbringung unserer Leistungen sorgfältig ausgewählte Subunternehmer einsetzen.

V. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat alle Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des uns erteilten Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - a. uns den erforderlichen Zugang zu den jeweiligen Einsatzstellen zu verschaffen und die Örtlichkeiten in einen für das Befahren mit dem erforderlichen Gerät geeigneten Zustand vorzuhalten,
 - b. die von uns zu transportierenden Gegenstände in einem für die Demontage und den Transport geeigneten Zustand zu versetzen,
 - c. alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen, insbesondere auf für uns nicht erkennbare Umstände ungefragt hinzuweisen und alle von uns zur Auftragsdurchführung gestellten Fragen umgehend und vollständig zu beantworten,
2. Der Kunde haftet aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Mitwirkungspflichten.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Wir leisten in Abhängigkeit von dem konkreten Leistungsteil Gewähr gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Bezüglich von uns erbrachter Demontage- und Montageleistungen bezieht sich unsere Gewährleistung nur auf die sorgfältige und fachgerechte Demontage am Startort und entsprechende Wieder-Montage am Zielort. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

Zeigt sich nach erfolgter Montage ein Mangel von uns ausgeführter Montageleistungen, ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis uns gegenüber in Textform (Brief, Fax, Email) zu rügen. Wird die Frist versäumt, sind Gewährleistungsansprüche in Ansehung des konkreten Mangels ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Abnahme. Ist eine förmliche Abnahme nicht erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist nach 14-tägiger beanstandungsfreier Inbetriebnahme. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, falls wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Bezüglich von uns erbrachter Transportleistungen richtet sich unsere Gewährleistung ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 425 ff. HGB. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen.
4. Bezüglich aller anderen, abgrenzbaren Leistungsteile richtet sich unsere Gewährleistung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Haftung

1. Wir haften unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
2. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
3. Wir haften für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
4. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.